



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

1956

Ausgegeben am 1. März 1956

Nr. 3

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck.

## III. Bekanntmachungen

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin.

## IV. Kirchliche Organe

## V. Personalnachrichten

## VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze

### Friedhofsordnung für die Friedhöfe der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck

Vom 1. Februar 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 91 der Kirchenverfassung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin die nachstehende Friedhofsordnung als Kirchengesetz beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin stehen zur Bestattung von Verstorbenen zur Verfügung, für die ein Bestattungsrecht nach Maßgabe dieser Ordnung erworben ist.

(2) Da in der Hansestadt Lübeck Kommunalfriedhöfe eingerichtet sind, kann auf den kirchlichen Friedhöfen ein Bestattungsrecht nur für Gemeindeglieder beansprucht werden, die bei ihrem Tode im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz gehabt haben.

(3) Für Auswärtige und für solche Personen, die der evangelischen Kirche nicht angehören, können Bestattungsrechte grundsätzlich nicht erworben werden.

##### § 2

(1) Die Friedhöfe oder Teile von ihnen oder auch einzelne Gräber können durch Beschluß des Kirchenvorstandes für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt und nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt belegten Gräber der Benutzung entzogen werden. Der Beschluß ist sechs Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.

(2) Mit der Sperrung erlöschen alle Bestattungsrechte. Die Berechtigten an Wahlgräbern haben Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit.

##### § 3

Die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwaltung des Friedhofs liegt bei dem Kirchenvorstand. Er kann für die laufenden Verwaltungsgeschäfte einen Friedhofs-ausschuß oder einen Beauftragten bestellen.

##### § 4

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in den Lübecker Tageszeitungen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 5

(1) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Zeiten, in denen der Friedhof für den Besuch geöffnet ist. Die Öffnungszeiten sind durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekanntzugeben. Bei Betreten des Friedhofs außerhalb der Besuchszeiten haftet die Kirchengemeinde nicht für entstandene Personen- und Sachschäden.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und der Weihe des Ortes entsprechend zu verhalten; den Anordnungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Nicht zugelassen ist  
das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern,  
das Befahren der Fußwege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Krankenstuhlwagen,  
das Betreten fremder Grabstätten und der Friedhofsanlagen außerhalb der Wege,  
das Verteilen von Druckschriften,  
das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,  
das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,  
das Arbeiten an den Gräbern während der Kirchzeit.

(5) Personen, die den Ordnungsvorschriften der Absätze 1 bis 4 zuwiderhandeln, können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### § 6

Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung einer christlichen Kirche auf dem Friedhof abgehalten werden, sind nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes zulässig. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

### § 7

(1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur im Auftrage des Grabberechtigten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur solche Gewerbetreibende ausführen, die im Besitz einer von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Berechtigungskarte sind. Die Berechtigungskarte wird nur solchen Gewerbetreibenden ausgestellt, die persönlich geeignet und im Besitze eines Berufsausweises oder einer ihm gleichzusetzenden Berechtigung sind.

(3) Gewerbetreibende dürfen ihre Arbeiten nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten ausführen. Am Sonnabend und an den Tagen vor den Festtagen ist der Transport von Grabmalen und Materialien nicht zugelassen. Gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind untersagt.

(4) Gewerbliche Arbeiten sind so auszuführen, daß Schäden und Beeinträchtigungen an vorhandenen Grabstätten und den Einrichtungen des Friedhofs vermieden werden. Die Fußwege dürfen für gewerbliche Arbeiten nur mit den von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fahrzeugen befahren werden. Angerichtete Schäden sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Sie werden auf Kosten des für die Schäden verantwortlichen Gewerbetreibenden von der Friedhofsverwaltung beseitigt.

(5) Die Gewerbetreibenden sind an die Bestimmungen der Friedhofsordnung gebunden. Die Berechtigungskarte kann von dem Kirchenvorstand entzogen werden, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter denen sie erteilt ist, oder wenn der Gewerbetreibende seine Pflichten gröblich verletzt.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 8

(1) Jede Bestattung ist unter Einreichung des Bestattungsscheines bei dem zuständigen Pastor und der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Bestattungen werden nur an Werktagen während der Betriebszeiten vorgenommen.

(3) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder aufgefüllt.

(4) Frühestens drei Wochen nach der Bestattung werden die Grabhügel von der Friedhofsverwaltung mit Füllboden planmäßig aufgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind gärtnerische Arbeiten und das Aufstellen von Grabmalen nicht zugelassen.

(5) Urnen dürfen nur in der Erde bestattet werden.

(6) Umbettungen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

## IV. Grabstätten

### § 9

(1) Auf den Friedhöfen können zur Bestattung abgeben werden:

#### A. Reihengräber

1. für Kinder unter einem Jahr,
2. für Kinder bis zu 6 Jahren,
3. für Personen über 6 Jahre,
4. für zwei Personen über 6 Jahre übereinander;

#### B. Wahlgräber

1. für Kinder unter einem Jahr,
2. für Kinder bis zu 6 Jahren,
3. für Personen über 6 Jahre,
4. für zwei Personen über 6 Jahre übereinander,
5. für zwei und mehr Personen nebeneinander,
6. für Urnen.

(2) In mehrstelligen Wahlgräbern können bestattet werden:

die Ehegatten,

Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie.

(3) Kinder unter einem Jahr können in Gräbern der Eltern und Großeltern bestattet werden. Dies gilt für Reihengräber jedoch nur dann, wenn dadurch die Ruhefristen nicht überschritten werden.

(4) Aschenurnen können außer in den Urnengräbern auch in Wahlgräbern beigesetzt werden, in denen bereits Angehörige im Sinne des Absatzes 2 bestattet sind.

### § 10

(1) Die Größe der Gräber ist durch den Belegungsplan festgelegt. Als Richtmaße gelten für

Gräber für Kinder bis zu 6 Jahren

(Särge bis zu 1,20 m Länge)

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m,

Gräber für Personen über 6 Jahre

(Särge über 1,20 m Länge)

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m,

Urnengräber 0,60 m Länge, 0,60 m Breite.

(2) Bei Erdbestattungen werden die Gräber so tief angelegt, daß der Sargdeckel mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.

### § 11

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Grabstellen beträgt 20 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren 15 Jahre nach der Bestattung.

(2) Bei Urnen kann die Ruhefrist in besonderen Ausnahmefällen auf zehn Jahre herabgesetzt werden.

## V. Grabrechte

### § 12

(1) Grabrechte können nur als Nutzungsrechte auf Zeit erworben werden. Eigentum an den Grabstätten wird nicht erworben.

(2) Das Grabnutzungsrecht umfaßt das Bestattungs- und Pfliegerrecht.

(3) Grabnutzungsrechte werden grundsätzlich nur bei einem Todesfall zugewiesen.

(4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist erworben; bei mehrstelligen Gräbern bis zu 20 Jahren nach der ersten Bestattung.

(5) Überschreitet bei späteren Bestattungen in mehrstelligen Wahlgräbern oder bei zusätzlichen Bestattungen gemäß § 9 Absatz 3 und 4 die Ruhefrist die Nutzungszeit, so ist vor der Bestattung das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.

(6) An belegten Wahlgräbern kann nach Ablauf der Ruhefrist von den in § 9 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen ein Pfliegerrecht für jeweils fünf Jahre erworben werden.

### § 13

(1) Die Grabnutzungsrechte werden im Gräberbuch eingetragen. Den Berechtigten wird eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

(2) Das Nutzungsrecht kann an Angehörige im Sinne des § 9 Absatz 2 übertragen oder vererbt werden.

(3) Der erbliche Übergang erlangt Rechtswirksamkeit nur durch Umschrift im Gräberbuch, die innerhalb von sechs Monaten zu beantragen ist. Erfolgt die Umschreibung nicht, so erlischt das Nutzungsrecht. Als Berechtigter gilt gegenüber der Friedhofsverwaltung im Zweifel der Inhaber der Verleihungsurkunde.

### § 14

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweit verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(3) Das Erlöschen von Nutzungsrechten ist den Berechtigten sechs Monate vorher bekanntzugeben. Ist der Berechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bekannt, so erfolgt öffentliche Bekanntmachung.

### § 15

Die Bedingungen, unter denen ein Grabnutzungsrecht überlassen ist, können durch Änderung dieser Ordnung geändert oder eingeschränkt werden.

## VI. Listenführung

### § 16

Es werden geführt

Belegungspläne,

Gräberbücher, die die Grabrechte ausweisen,

ein chronologisches Beerdigungsregister,

ein Grabmalregister mit Anträgen.

## VII. Herrichtung und Erhaltung von Grabstätten

### § 17

(1) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätte in würdiger Weise herzurichten und während der Ruhefrist zu unterhalten.

(2) Gräber, die offensichtlich vernachlässigt werden, können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und, soweit nicht eine Ruhefrist läuft, eingezogen werden.

### § 18

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Vor der Aufstellung des Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage ist der Friedhofsverwaltung eine Werkzeichnung in doppelter Ausfertigung i. M. 1:10 zur Genehmigung einzureichen. Schriftproben sind i. M. 1:1 beizufügen.

### § 19

Grabmale können aus Stein, Holz, Keramik oder Metall in werkgerechter Ausführung hergestellt werden. Nicht zugelassen sind:

Grabmale und Inschriften, die das christliche Empfinden verletzen oder der Weihe des Friedhofs nicht entsprechen,

hochpoliertes Gestein, Bruchsteine, polierte, gespaltene oder nachgebildete Findlinge, Kunststeine, Glas, Porzellan, Emaille, Blechschilder, verschiedene Werkstoffe für ein Grabmal, Lichtbilder,

Schmuck und Zierate, die den Gesamteindruck des Grabmals grob beeinträchtigen,

Herstellerhinweise von Grabmalen, es sei denn, daß diese unauffällig auf Seitenflächen angebracht werden, nicht werkgerechte Bearbeitung der Grabmale, das Ausmauern von Grabstätten und das Einfassen von Gräbern mit Steinen oder sonstigen leblosen Werkstoffen,

die Verwendung von Kies und hellen Trittplatten, auffällige Rankgerüste, Eisenbügel zum Befestigen von Gewächsen, Kranzständer.

Die Aufstellung von Bänken und Stühlen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

### § 20

(1) Das Grabmal muß sich der Größe der Grabstelle und ihrer Umgebung harmonisch anpassen.

(2) Für einzelne Grabfelder können von der Friedhofsverwaltung Größen festgelegt werden, die nicht unter- oder überschritten werden dürfen.

### § 21

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Über 1,00 m breite oder hohe Grabmale müssen Gründungen bis unter die Grabsohle erhalten.

(2) Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Änderungen auf Kosten des Grabberechtigten veranlassen.

### § 22

Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den genehmigten Zeichnungen oder ist es ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Grabberechtigten entfernt werden.

### § 23

(1) Die errichteten Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Grabmale, die drei Monate nach Ablauf der Ruhefrist nicht entfernt worden sind, gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(3) Die Weiterverwendung alter Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den Bestimmungen entsprechen.

### § 24

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung; sie werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Geschützte Grabmale dürfen auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht geändert oder entfernt werden.

### § 25

(1) Die Kirchengemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die baulichen Anlagen eines Grabes

entstehen. Für solche Schäden haftet der Grabberechtigte.

(2) Grabmale, die umzustürzen oder zu zerfallen drohen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn die Wiederherstellung vom Grabberechtigten nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist vorgenommen wird. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn Gefahr im Verzuge ist oder der Grabberechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bekannt ist.

## VIII. Bepflanzung

### § 26

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Gewächse zu verwenden, die sich in die Umgebung des Grabes angemessen einfügen und die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung erlassen.

(2) Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann auch den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher vornehmen.

### § 27

(1) Grabschmuck (Kränze usw.) soll nur aus lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen hergestellt sein.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann verwelkte Blumen und Kränze einschließlich der Töpfe von Topfblumen, der Behelfsvasen für Schnittblumen usw. entfernen.

## IX. Friedhofskapelle und Leichenhalle

### § 28

(1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt, vorausgesetzt, daß die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen die Trauerfeier im geschlossenen Raum nicht verbieten.

(2) Die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Nichtchristliche Feiern sind ausgeschlossen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für Trauerfeiern nur die Kirchen zur Verfügung stehen.

### § 29

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beisetzung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(3) Das Öffnen der Särge ist nur zulässig, wenn in gesundheitlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Grundsätzlich sind die Särge geschlossen zu halten.

(4) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes geöffnet werden.

### § 30

Die Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich die Friedhofsverwaltung vorbehalten.

## X. Gebühren

### § 31

(1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß die Kosten der Friedhofsunterhaltung gewährleistet sind.

(2) Die Gebührenordnung wird durch die Kirchenleitung erlassen und gilt als Bestandteil dieser Ordnung.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

(4) Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührensatzung binnen einem Monat der Einspruch bei dem Kirchenvorstand und gegen dessen Bescheid binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der Kirchenleitung zu. Diese entscheidet endgültig.

## XI. Übergangsbestimmungen für ältere Grabrechte

### § 32

(1) Erbgräber, die auf Grund einer früheren Friedhofsordnung auf Friedhofsdauer erworben worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Rechte an diesen Gräbern erlöschen mit dem Ablauf des 30. September 1956. Ist ein Grab belegt und die Ruhezeit am 30. September 1956 noch nicht abgelaufen, so endet das Nutzungsrecht an dem belegten Grab mit dem Ablauf der Ruhefrist.

(3) Den Berechtigten kann auf Antrag eine gebührenfreie Verlängerung des Nutzungsrechts bis zu 20 Jahren gewährt werden.

### § 33

(1) Grabrechte, die auf Grund einer älteren Ordnung mit dem Grundbesitz verbunden sind, werden von diesem gelöst und dem derzeitigen Berechtigten übertragen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Rechte an diesen Gräbern erlöschen mit dem Ablauf des 30. September 1956. Ist ein Grab belegt und die Ruhezeit am 30. September 1956 noch nicht abgelaufen, so endet das Nutzungsrecht an dem belegten Grab mit dem Ablauf der Ruhefrist.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für die Hofstellengräber auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Genin; für sie bleibt eine besondere kirchengesetzliche Regelung vorbehalten.

### § 34

(1) Grabrechte, die auf sonstigem älterem Recht beruhen, unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Rechte an diesen Gräbern erlöschen mit dem Ablauf des 30. September 1956. Ist ein Grab belegt und die Ruhezeit am 30. September 1956 noch nicht abgelaufen, so endet das Nutzungsrecht an dem belegten Grab mit dem Ablauf der Ruhefrist.

(3) Die Rechte an den sogenannten Fischereigräbern auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Schlutup bleiben für Nutzungsberechtigte, die das Fischereigewerbe noch ausüben, bestehen. Gibt ein Nutzungsberechtigter das Fischereigewerbe auf, so erlischt das Nutzungsrecht nach Ablauf eines Jahres oder, wenn die Grabstelle belegt und die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, mit dem Ablauf der

## Friedhofs-Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin

Vom 8. Februar 1956

Auf Grund des § 31 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck vom 1. Februar 1956 (Kirchliches Amtsblatt Seite 8) wird die nachstehende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin erlassen.

### Grabstellengebühren

#### § 1

(1) Gegen Zahlung der Grabstellengebühr wird gemäß § 12 der Friedhofsordnung ein Grabnutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist erworben, bei mehrstelligen Gräbern bis zu 20 Jahren nach der letzten Bestattung, im Höchstfalle jedoch bis zu 40 Jahren.

(2) Das Nutzungsrecht umfaßt gemäß § 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung das Bestattungs- und Pfleregerecht.

#### § 2

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts betragen für

	Einzel:	doppelt übereinander:	doppelt nebeneinander:	Kinder unter 1 Jahr:	Kinder von 1-6 Jahren:
A. Reihengräber	30,—	50,—	—,—	5,—	15,—
B. Wahlgräber	80,—	120,—	160,—	—,—	30,—
C. Urnengräber	20,—	—,—	40,—	—,—	—,—

(2) Die Grabstellengebühr für Gräber in bevorzugter Lage wird von den Kirchenvorständen im Einzelfall festgesetzt.

#### § 3

(1) Werden gemäß § 9 Absatz 3 der Friedhofsordnung Kinder unter einem Jahr in Gräbern von Eltern oder Großeltern bestattet, so ist eine einmalige Zusatzgebühr von 5,— DM zu zahlen.

Ruhefrist.

### § 35

Das Erlöschen der in den §§ 32 bis 34 bezeichneten Grabrechte ist den Berechtigten sechs Monate vorher schriftlich oder, soweit sie der Friedhofsverwaltung nicht bekannt sind, durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen.

## XII. Schlußbestimmungen

### § 36

(1) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem 1. April 1956 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die örtlichen Friedhofsordnungen der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin außer Kraft.

(2) Die Kirchenvorstände sind ermächtigt, mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzende Ordnungsvorschriften zu erlassen.

### § 37

(1) Diese Friedhofsordnung gilt nicht für die Friedhöfe Nusse und Behlendorf.

(2) Die Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf werden für ihre Friedhöfe eigene Friedhofsordnungen erlassen. Diese Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 25. Januar 1956 und von der Kirchenleitung am 1. Februar 1956 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. März 1956.

Die Kirchenleitung  
Meyer

(2) Werden gemäß § 9 Absatz 4 der Friedhofsordnung Aschenurnen in Wahlgräbern beigesetzt, so ist eine einmalige Zusatzgebühr von 10,— DM zu zahlen.

#### § 4

Wird bei späteren Bestattungen in mehrstelligen Wahlgräbern gemäß § 9 Absatz 2 der Friedhofsordnung oder bei zusätzlichen Bestattungen gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Friedhofsordnung die Ruhefrist überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr der notwendigen Verlängerung ein Zwanzigstel der Grabstellengebühr.

#### § 5

Für den Erwerb des Pfleregerechts gemäß § 12 Absatz 6 der Friedhofsordnung ist für jede Grabstelle und für je 5 Jahre ein Viertel der Grabstellengebühr zu zahlen.

### Erdarbeitsgebühren

#### § 6

Die Gebühr für Erdarbeiten umfaßt das Ausheben und Schließen des Grabes sowie die erste Aufhügelung.

#### § 7

(1) Die Erdarbeitsgebühren betragen

	für ein Einzelgrab:	für ein doppelt tiefes Grab:
a) für Personen über 6 Jahre	40,—	60,—
b) für Kinder unter 1 Jahr	10,—	—,—
c) für Kinder von 1 bis 6 Jahren	20,—	—,—
d) für eine Urnenbeisetzung	30,—	—,—
e) für Sargbeisetzung in gemauerter Gruft	35,—	—,—

(2) Muß das Ausheben des Grabes bei Frost erfolgen, so ist ein Gebühreuzuschlag zu zahlen.

### Bestattungsgebühren

#### § 8

Die Bestattungsgebühr umfaßt die Leistungen der Friedhofsverwaltung für die Aufbahrung, die Beisetzung, das Glockengeläut.

#### § 9

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen
- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| a) für Personen über 6 Jahre          | DM 60,— |
| b) für Kinder unter 1 Jahr            | DM 15,— |
| c) für Kinder von 1 bis 6 Jahren      | DM 30,— |
| d) für eine Urnenbeisetzung           | DM 30,— |
| e) für die Beisetzung von Totgeburten | DM 6,—  |

(2) Bei Bestattungen am Sonnabend nach 13 Uhr ist zu den in Absatz 1 genannten Gebühren ein Zuschlag von 20,— DM zu zahlen.

(3) Wird eine Frau mit ihrem totgeborenen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kind beigesetzt, so ist für das Kind keine Gebühr zu zahlen.

(4) Werden totgeborene oder bald nach der Geburt gestorbene Zwillinge in einem Sarg bestattet, so ist die Gebühr nur für ein Kind zu entrichten.

(5) Wird ein Ehepaar gleichzeitig bestattet, so wird für die zweite Bestattung die Hälfte der Gebühren berechnet.

### Zusatzgebühren

#### § 10

Für Sonderleistungen der Bestattungen auf Wunsch der Beteiligten werden erhoben

- |   |         |
|---|---------|
| für Orgelspiel  | DM 7,50 |
| für Chorleitung (wenn der Organist nicht zugleich der Chorleiter ist) | DM 7,50 |
| für die Mitglieder des Kirchenchores                                  |         |
| a) Erwachsene   | DM 1,—  |
| b) Kinder   | DM 0,50 |
| für Pflanzenschmuck in der Friedhofskapelle                           | DM 15,— |
| für zusätzliche Beleuchtung je Leuchter                               | DM 3,—  |
| für Gruftausschmückung  | DM 10,— |

### Sondergebühren

#### § 11

(1) Die Gebühren der §§ 1 bis 10 gelten für Personen, die der evangelischen Kirche angehören.

(2) Für Personen, die der evangelischen Kirche angehören, aber außerhalb der Kirchengemeinde wohnen sowie für Personen, die einer anderen christlichen Kirche angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von 50 % zu zahlen.

(3) Für Personen, die einer christlichen Kirche nicht angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.

### Gebühren für gärtnerische Leistungen

#### § 12

Es werden erhoben

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel   | DM 5,— |
| 2. für Sauberhalten unbelegter und unbepflanzter Grabstellen für je qm vom Nutzungsberechtigten                             | DM 1,— |
| 3. für Entfernen oder Austausch zu groß gewordener Bäume oder Gehölz auf Gräbern je nach Arbeitsleistung, mindestens jedoch | DM 3,— |

#### § 13

Als Verwaltungsgebühren werden erhoben

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Bescheinigung über Feststellung der Grablage   | DM 1,50 |
| 2. für Gräberbuchauszüge und Beurkundung  | DM 2,—  |
| 3. für Umschrift einer Grabstelle   | DM 20,— |
| 4. für die Genehmigung zur Grabpflege und Bepflanzung durch zugelassene Friedhofsgärtner für jede Grabstelle jährlich | DM 1,—  |
| 5. für die Genehmigung zur Ausschmückung der Friedhofskapelle oder der Kirche durch zugelassene Friedhofsgärtner      | DM 10,— |
| 6. für die Aufstellung eines Grabmals vom Kaufpreis   | 10 %.   |

### Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Zahlungsverpflichtet für alle Leistungen der Friedhofsverwaltung und Verbindlichkeiten gegenüber der Friedhofsverwaltung ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber der Leistungen.

(2) Die Friedhofsgebühren sind im voraus zu entrichten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen Zahlungsziele oder Ratenzahlungen zu gewähren.

#### § 15

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. April 1956 in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Friedhofs-Gebührenordnungen der Kirchengemeinden außer Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 1. Februar 1956 beschlossene Friedhofs-Gebührenordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 1. März 1956.

Die Kirchenkanzlei  
Göbel